

MITTHEILUNGEN
DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTES
IN ATHEN.

VIERTER JAHRGANG.

**Mit zwanzig Tafeln, zehn Beilagen und mehreren
Holzschnitten im Text.**



ATHEN,
IN COMMISSION BEI KARL WILBERG.

1879

ΗΓΑΙΙ: ΟΡΚΙΜΕΝΗ ΕΥΚΤΙ,
ΦΙΛΟΚΤΗΜΟΝΟ ΕΑΘΜΟΝΕΥΣ ΙΝΤΙ
ΜΩΝ ΝΕΙΜΩΝΙ ΔΟΥΑ ΑΝΡΕΚ: ΝΕΣ
ΗΜΟΥ ΠΑΙΝΙ: ΑΡΧΙΝΙΡΙΑ ΠΧΙΝΟΥΔΑ
ΙΜΡΙΑ ΠΙΕΤΟΚΛΕΙΟΥ ΟΙΝΑΙ: ΔΗΜΟΚ

ΤΑΥΤΗΝ ΟΜΟΛΟΓΗΣΕΝ
ΕΠΙΤΟΥΔΙΚΑ ΣΤΗΡΙΟΥ
ΚΑΙΝΗΝΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΤΗ
ΠΟΛΕΙ ΕΥΣΕΙΝΙΠΟΣ
ΕΘΕΛΟΚΡΑΤΟΥΣ ΑΜΑΡΤΤ
ΤΗΝ ΑΕΡΑΜΑΙΑΝ ΔΙΑΛΥ
ΣΕΙΝ ΚΑΙ ΤΟΝ ΕΜΒΟΛΟΝ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΕΙΣ ΤΗΝ ΕΡΗΙΑ
ΙΠΠΑΓΙΤΟΣ
ΑΥΣΙΣΤΡΑΤΟΥΣ ΕΡΡΟΝ
ΤΡΙΗΡΑΡ: ΑΥΣΙΚΑ ΗΣ
ΑΥΣΙΠΠΟΥ ΑΘΜΟΝΕΥΣ
ΑΡΧΙΚΑ ΗΣ ΑΡΧΕΣ ΣΤΡΑΤΟ
ΓΑΡΤΗ: ΗΝ ΠΑΡΕΛΑΒΟΝ
ΠΑΡΑΡΙΣΤΗΛΟΥΤΟΥ
ΕΥΦΙΛΗΤΟΥ ΚΗΦΙΣΙΩΣ
ΚΑΙ ΠΑΡΚΑΛΕΘΕΩΝ ΤΟΣ
ΤΟΥ ΔΙΟΓΕΙΤΟΝΟΣ ΑΜΑΡ
ΚΑΙ ΠΑΡΑΜΗΝ ΕΙΘΕΟΥ
ΤΟΥ ΤΑΧΥΒΟΥ ΛΟΥ ΑΥΡΠΙ
ΤΑΥΤΗΝ ΤΗΝ ΑΥΝΑΝ ΟΜΟΛ
ΓΗΣΕΝ ΑΡΕΙΛΗ ΦΕΝΑΙ
ΕΠΙΤΟΥΔΙΚΑ ΣΤΗΡΙΟΥ
ΦΑΙΣΑΝ ΕΝ ΔΑΜΑΝΤΟΣ
ΑΧΑΡΝ: ΚΑΙ ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ
ΚΑΙΝΗΝ ΤΗΝ ΔΕΡΡΑΛΙΑΙΝ
ΔΙΑΛΥΣΕΙΝ ΚΑΙ ΤΟΝ ΕΜ
ΒΟΛΟΝ ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΕΙΣ
ΤΗΝ ΕΡΗΙΑ

ΕΙΣΚΙΛΟΟΝ ΜΕΤΑ
ΚΗΦΙΣΟΦΟΝ ΤΟΣ ΑΦΙΔΑΝΙ
ΣΤΡΑΤΗΡΟΥ ΤΡΙΗΡΑΡ
ΔΗΜΑΙΝΕΤΟΣ ΤΙΜΑΣΙ
ΤΟ
ΘΕΟΥ ΕΚΚΕΡΡΑΜΕ
ΠΟΥΥ ΦΙΛΟΣ ΕΡΠΙΧΑΡΙΑ Ο
ΣΚΑΜΒΡ: ΣΚΕΥΗ ΧΟΥΣΙ
ΑΕΑ ΒΟΝ ΕΠΙΤΗΝ
ΑΜΦΙΠΙΤΗΝ ΑΥΣΙΚΑΙ ΕΙ
ΔΟΥ ΕΡΡΟΝ ΕΥΑΙΝΑ
ΕΝΤΕΛΕΡΕΜΑ ΣΤΕΛΕΝΤΕ Η
ΙΣΤΙΟΝ ΤΗΝ ΑΕΛΤΩΝ
ΤΑΥΤΑ ΜΕΝ ΕΘΕΥΣ
ΙΦΙΚΡΑΤΟΥΣ ΠΡΑΜΟΥΣ ΕΙ
ΕΚΕΙ

ΤΡΙΗΡΑ ΘΕΩ ΔΩΡΟΥΣ ΤΟΧ
ΕΥΔΗΜΙΔΟΥ ΜΕΛΙΤΕΡΟΣ
ΚΑΙ ΠΟΝΟΜΟΣ ΘΕΩ ΔΩΡΟΣ
ΘΕΩ ΔΩΡΟΥ ΜΕΛΙΤΕΥΣ
ΣΚΕΥΑΝ ΟΡΡΟΣ ΦΙΛΙΕΥΣ
ΚΕΥΑΝ ΟΡΡΟΣ ΦΙΛΙΕΥΣ
ΤΟΚΑΘΑΥΤΟΝ ΕΠΙΤΗΝ
ΕΡΥΘΕΙΑΝ ΑΥΣΙΚΑΙ ΕΙΔΟ
ΕΡΡΟΝ: ΗΑΗ: ΤΟΥΤΟΥ
ΦΩΝ ΕΝ ΤΗΝ ΔΙΠΛΑΣΙΑΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

ΕΥΠΟΛΙΣΤΡΟΝΑΡΟΥΣ
ΑΙΕΡ: ΤΟΝ ΣΚΕΥΑΝ
ΠΡΟΣΦΕΛΙΑ ΕΝ ΝΕΝ ΑΒΕ
ΕΠΙΤΗΝ ΣΑΝ ΠΙΤΑΡΠΙ
ΣΤΟΜΑΧΟΥ ΕΡΡΟΝ
ΡΑΠΗΗΗ: ΤΟΥΤΟ ΑΝΑ
ΔΕΡΑΜΕΝΟΣ ΦΙΛΟΜΗΛΟΣ
ΜΕΝΕΚΑ ΕΟΥΣ ΧΟΛΑΡ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΑΧΘΕΙΣ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΚΑ ΣΤΗ
ΠΙΟΝ ΦΩΝ ΔΙΠΛΑΙΟΥΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

ΑΠΟΛΥΣΙΣΤΡΟΝΑΡΟΥΣ
ΑΙΕΡ: ΤΟΝ ΣΚΕΥΑΝ
ΠΡΟΣΦΕΛΙΑ ΕΝ ΝΕΝ ΑΒΕ
ΕΠΙΤΗΝ ΣΑΝ ΠΙΤΑΡΠΙ
ΣΤΟΜΑΧΟΥ ΕΡΡΟΝ
ΡΑΠΗΗΗ: ΤΟΥΤΟ ΑΝΑ
ΔΕΡΑΜΕΝΟΣ ΦΙΛΟΜΗΛΟΣ
ΜΕΝΕΚΑ ΕΟΥΣ ΧΟΛΑΡ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΑΧΘΕΙΣ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΚΑ ΣΤΗ
ΠΙΟΝ ΦΩΝ ΔΙΠΛΑΙΟΥΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

ΑΠΟΛΥΣΙΣΤΡΟΝΑΡΟΥΣ
ΑΙΕΡ: ΤΟΝ ΣΚΕΥΑΝ
ΠΡΟΣΦΕΛΙΑ ΕΝ ΝΕΝ ΑΒΕ
ΕΠΙΤΗΝ ΣΑΝ ΠΙΤΑΡΠΙ
ΣΤΟΜΑΧΟΥ ΕΡΡΟΝ
ΡΑΠΗΗΗ: ΤΟΥΤΟ ΑΝΑ
ΔΕΡΑΜΕΝΟΣ ΦΙΛΟΜΗΛΟΣ
ΜΕΝΕΚΑ ΕΟΥΣ ΧΟΛΑΡ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΑΧΘΕΙΣ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΚΑ ΣΤΗ
ΠΙΟΝ ΦΩΝ ΔΙΠΛΑΙΟΥΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

ΑΠΟΛΥΣΙΣΤΡΟΝΑΡΟΥΣ
ΑΙΕΡ: ΤΟΝ ΣΚΕΥΑΝ
ΠΡΟΣΦΕΛΙΑ ΕΝ ΝΕΝ ΑΒΕ
ΕΠΙΤΗΝ ΣΑΝ ΠΙΤΑΡΠΙ
ΣΤΟΜΑΧΟΥ ΕΡΡΟΝ
ΡΑΠΗΗΗ: ΤΟΥΤΟ ΑΝΑ
ΔΕΡΑΜΕΝΟΣ ΦΙΛΟΜΗΛΟΣ
ΜΕΝΕΚΑ ΕΟΥΣ ΧΟΛΑΡ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΑΧΘΕΙΣ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΚΑ ΣΤΗ
ΠΙΟΝ ΦΩΝ ΔΙΠΛΑΙΟΥΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

ΑΠΟΛΥΣΙΣΤΡΟΝΑΡΟΥΣ
ΑΙΕΡ: ΤΟΝ ΣΚΕΥΑΝ
ΠΡΟΣΦΕΛΙΑ ΕΝ ΝΕΝ ΑΒΕ
ΕΠΙΤΗΝ ΣΑΝ ΠΙΤΑΡΠΙ
ΣΤΟΜΑΧΟΥ ΕΡΡΟΝ
ΡΑΠΗΗΗ: ΤΟΥΤΟ ΑΝΑ
ΔΕΡΑΜΕΝΟΣ ΦΙΛΟΜΗΛΟΣ
ΜΕΝΕΚΑ ΕΟΥΣ ΧΟΛΑΡ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΑΧΘΕΙΣ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΚΑ ΣΤΗ
ΠΙΟΝ ΦΩΝ ΔΙΠΛΑΙΟΥΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

ΑΠΟΛΥΣΙΣΤΡΟΝΑΡΟΥΣ
ΑΙΕΡ: ΤΟΝ ΣΚΕΥΑΝ
ΠΡΟΣΦΕΛΙΑ ΕΝ ΝΕΝ ΑΒΕ
ΕΠΙΤΗΝ ΣΑΝ ΠΙΤΑΡΠΙ
ΣΤΟΜΑΧΟΥ ΕΡΡΟΝ
ΡΑΠΗΗΗ: ΤΟΥΤΟ ΑΝΑ
ΔΕΡΑΜΕΝΟΣ ΦΙΛΟΜΗΛΟΣ
ΜΕΝΕΚΑ ΕΟΥΣ ΧΟΛΑΡ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΑΧΘΕΙΣ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΚΑ ΣΤΗ
ΠΙΟΝ ΦΩΝ ΔΙΠΛΑΙΟΥΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

ΑΠΟΛΥΣΙΣΤΡΟΝΑΡΟΥΣ
ΑΙΕΡ: ΤΟΝ ΣΚΕΥΑΝ
ΠΡΟΣΦΕΛΙΑ ΕΝ ΝΕΝ ΑΒΕ
ΕΠΙΤΗΝ ΣΑΝ ΠΙΤΑΡΠΙ
ΣΤΟΜΑΧΟΥ ΕΡΡΟΝ
ΡΑΠΗΗΗ: ΤΟΥΤΟ ΑΝΑ
ΔΕΡΑΜΕΝΟΣ ΦΙΛΟΜΗΛΟΣ
ΜΕΝΕΚΑ ΕΟΥΣ ΧΟΛΑΡ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΑΧΘΕΙΣ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΚΑ ΣΤΗ
ΠΙΟΝ ΦΩΝ ΔΙΠΛΑΙΟΥΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

ΑΠΟΛΥΣΙΣΤΡΟΝΑΡΟΥΣ
ΑΙΕΡ: ΤΟΝ ΣΚΕΥΑΝ
ΠΡΟΣΦΕΛΙΑ ΕΝ ΝΕΝ ΑΒΕ
ΕΠΙΤΗΝ ΣΑΝ ΠΙΤΑΡΠΙ
ΣΤΟΜΑΧΟΥ ΕΡΡΟΝ
ΡΑΠΗΗΗ: ΤΟΥΤΟ ΑΝΑ
ΔΕΡΑΜΕΝΟΣ ΦΙΛΟΜΗΛΟΣ
ΜΕΝΕΚΑ ΕΟΥΣ ΧΟΛΑΡ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΑΧΘΕΙΣ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΚΑ ΣΤΗ
ΠΙΟΝ ΦΩΝ ΔΙΠΛΑΙΟΥΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

ΑΠΟΛΥΣΙΣΤΡΟΝΑΡΟΥΣ
ΑΙΕΡ: ΤΟΝ ΣΚΕΥΑΝ
ΠΡΟΣΦΕΛΙΑ ΕΝ ΝΕΝ ΑΒΕ
ΕΠΙΤΗΝ ΣΑΝ ΠΙΤΑΡΠΙ
ΣΤΟΜΑΧΟΥ ΕΡΡΟΝ
ΡΑΠΗΗΗ: ΤΟΥΤΟ ΑΝΑ
ΔΕΡΑΜΕΝΟΣ ΦΙΛΟΜΗΛΟΣ
ΜΕΝΕΚΑ ΕΟΥΣ ΧΟΛΑΡ
ΑΠΟΔΩΣΕΙΝ ΚΑΙ ΕΙΣ
ΑΧΘΕΙΣ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΚΑ ΣΤΗ
ΠΙΟΝ ΦΩΝ ΔΙΠΛΑΙΟΥΝ
ΗΗΔΑΗΗΗ

Eine attische Marineurkunde.

Das auf die attische Marine bezügliche inschriftliche Material hat seit dem Erscheinen von Böckhs Urkundenwerk keine wesentliche Bereicherung erhalten. Zu den zwei bereits im zweiten Band der Staatshaushaltung S. 333 und 335 erwähnten Bruchstücken sind später noch die beiden Fragmente 'Εφ. ἀρχ. 1355-1356 (Rangabis *Ant. Hell.* 2343 *a b*) und 3662¹ hinzugekommen. Bedeutender nach Umfang und Inhalt als diese Stücke ist eine neuerdings zum Vorschein gekommene Inschrift, welche mir in einem gelungenen Abklatsch von befreundeter Seite mitgetheilt worden ist².

Der Stein, hymettischer Marmor, ist links und unten gebrochen. Er ist auch auf der Rückseite beschrieben. Gefunden ist derselbe, wie mir glaubwürdig versichert wird, im Piraeus oberhalb des Douanegebäudes, in derselben Gegend also wo die zuerst durch Ross bekannt gewordenen Marineurkunden zu Tage gekommen sind.

Die beiden Inschriften (*A* und *B* auf den Beilagen 1-4) rühren offenbar von derselben Urkunde her. Auch über Ursprung und Bedeutung der letzteren kann kein Zweifel sein: sie war ausgestellt von einer der jährlich wechselnden Werftbehörden (ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων) und gehört in die Classe der sogenannten Uebergabsurkunden (παρὰδόσεις), durch welche die aus dem Amt scheidenden Behörden Rechnung ablegten über die an ihre Amtsnachfolger überlieferten Bestände. Die erhaltenen Theile gehören einem und demselben Abschnitt an, in

¹ 'Εφ. 3662 rührt von dem linken Seitenrande der Urkunde v b. Boeckh her. Dieser Stein ist von Ross unvollständig abgeschrieben und von Ussing nicht nachvergliehen worden.

² Das Original ist später von dem kgl. griechischen Ephorat der Alterthümer angekauft worden.

welchem die aus früheren Jahren übernommenen und nicht eingezahlten Schulden auf Schiffe und Geräthe aufgeführt waren. Die auf die Datirung bezüglichen Theile der Ueberschrift sind weggebrochen, doch lässt sich die Entstehungszeit der Urkunde aus dem Inhalt mit hinreichender Genauigkeit feststellen. *B II Z.* 33 ff. ist eine im Jahr des Archon Euainetos, Ol. 111, 2. 33 $\frac{5}{4}$ v. Ch. beschlossene Expedition erwähnt; die Urkunde scheint frühestens in das nächstfolgende Jahr gesetzt werden zu können. Dieselbe kann andererseits nicht später fallen als Ol. 112, 1. 33 $\frac{1}{0}$ v. Ch., da wir die Uebergabsurkunde des darauf folgenden Jahres besitzen (Böckh, Urkunden über das Seewesen des att. Staates *Urk. XI*) und in dieser Schulden als ganz oder theilweise bezahlt aufgeführt sind, die in der neuen Inschrift als Aussenstände figuriren: vgl. *B II Z.* 25 ff. mit *Urk. XI a Z.* 203 ff. und *B II Z.* 78 ff. mit *Urk. XI b Z.* 10 ff. In jedem dieser beiden Fälle aber war die Zahlung von den Erben des inzwischen verstorbenen Schuldners geleistet worden; daraus ist zu schliessen, dass die zu bestimmende Urkunde näher an Ol. 111, 2 als an 112, 2 liegt. Vermuthlich ist die rechnunglegende Behörde die des Jahres des Archon Ktesikles, Ol. 111, 3. 33 $\frac{4}{3}$ v. Ch. und folglich die Urkunde am Ende dieses oder im Anfang des folgenden Jahres publicirt worden. Das Erhaltene stellt nur einen kleinen Bruchtheil des einstigen Ganzen dar. Nach der für die Ueberschrift vorauszusetzenden Breite zu schliessen scheinen wenigstens auf der Vorderseite des Steines 8 Columnen gestanden zu haben; wie viel nach unten weggebrochen ist, lässt sich nicht ermessen. Auch in ihrer Verstümmelung aber bietet die Inschrift reichen Stoff zur Belehrung.

Das Hauptinteresse der neuen Urkunde liegt darin, dass sie über gewisse rechtliche mit der Trierarchie zusammenhängende Verhältnisse und Vorgänge, welche von Böckh a. a. O. *Cap. XIV S.* 210 ff. besprochen worden sind, aufklärt. Mehrmals wird in derselben vermerkt, dass gewesene Trierarchen *ὁμολόγησαν ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου τὴν νῦν καινὴν ἀποδώσειν τῇ πόλει, τὴν δὲ πάλαιαν διελύσειν καὶ τὸν ἔμβολον ἀποδώσειν εἰς τὰ*

νεώριον (A 1 6 ff. 26 ff. II 32 ff. 48 ff.). Zweierlei ist es, wozu sich der oder, wenn es mehrere waren, die Trierarchen verpflichten: erstens anstatt des bei der Uebernahme der Trierarchie vom Staate übernommenen Schiffes ein neues Schiff zu stellen; zweitens den Schnabel des auseinander zu nehmenden alten Schiffes in die Werfte abzuliefern. Der Rumpf des alten Schiffes soll nicht abgeliefert werden, derselbe verbleibt also den Trierarchen; ausdrücklich ist bestimmt, dass er zerlegt, nicht umgebaut werden soll. Die bezüglichen Erklärungen der Trierarchen sind vor Gerichte abgegeben, die übernommenen Leistungen also schon aus diesem Grunde nicht als freiwillige anzusehen; gerichtliche Verhandlungen waren vorausgegangen. In den erhaltenen Werfturkunden aus den Jahren Ol. 113, 3. 32 $\frac{6}{8}$ v. Ch. (Urk. XIII b. Böckh), Ol. 113, 4. 32 $\frac{5}{4}$ (Urk. XIV) und Ol. 114, 2. 32 $\frac{3}{2}$ (Urk. XV. XVI) wird auf solche *ὁμολογίαι* wiederholt Bezug genommen. Unter den Einnahmen der Werftbehörde werden Zahlungen der *ὁμολογήσαντες* verrechnet, z. B. *παρὰ Καλλίου τοῦ Ἀβρωνος Βετῆθεν τριήρους, ἧς ὁμολόγησεν κινὴν ἀποδώσειν, ἧ ὄνομα Στρατηγίς, Ἀλεξιμάχου ἔργον, ἀπελάβομεν* ₰ (Urk. XIV c 5 ff.). Böckh hat erkannt, dass sich die betreffenden Trierarchen von der übernommenen Leistung losgekauft hatten und dass hierfür eine Taxe von 5000 Dr. festgesetzt war. Wenn aber derselbe Gelehrte aus dem niedrigen Betrage der Taxe schliessen zu müssen glaubte, dass die Verpflichtung auf eine Reparatur oder einen Umbau, nicht einen Neubau der Triere gelaftet habe, so hat er sich darin geirrt, wie die ausführlicheren Angaben der neuen Urkunde über den Inhalt der *ὁμολογίαι* lehren. Der geringe Betrag der Taxe ist vielmehr daraus zu erklären, dass der Werth des alten Schiffes darauf in Abrechnung gebracht ist. Nach der *ὁμολογίαι* fiel dieses dem Trierarchen als Eigenthum zu; trat an die Stelle der Realleistung die Geldzahlung, so wurde das alte Schiff an die Werften abgeliefert. Urk. XIV e Z. 126 ff. und XV. XVI b 32 ff. findet sich die Rubrik *οἷδε τῶν τριηράρχων τῶν ὁμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ κινὰς ἀποδώσειν τριήρεις καὶ τοὺς ἐμβόλους ὑφείλου-*

σιν τῇ πόλει, τὰς δὲ τριήρεις ἀποδεδώκασιν; unter dieser Rubrik aufgeführten Trierarchen hatten die alten Trieren zurückgegeben und sich zur Zahlung der Taxe bereit erklärt, welche sie noch schuldeten. Eigenthümlich ist, dass der Schnabel, welcher sonst in den Werfturkunden als Theil des Rumpfes behandelt wird, in den hier besprochenen Verhältnissen von dem Rumpf getrennt wird. Urk. XIV d Z. 105 ff. und XV. XVI a 166 ff. steht die Rubrik οἷδε τῶν τριηράρχων ὀφείλουσιν τοὺς ἐμβόλους τῶν τὰς καινὰς ὁμολογησάντων ἐν τῷ δικαστηρίῳ; die im Folgenden aufgezählten Trierarchen sind solche, welche nach Ausweis von XIV c Z. 1 ff. die Taxe gezahlt und also die alten Trieren zurückgegeben hatten, aber, wie die Ueberschrift der Rubrik lehrt, mit den Schnäbeln im Rückstand waren.

Nach den attischen Marinegesetzen erhielten die Trierarchen die Schiffe aus den Staatswerften geliefert und mussten dieselben nach Ablauf der Trierarchie in dienstfähigem Zustand wieder abliefern, ausser wenn sie nachweisen konnten, dass die Schiffe im Kampf mit dem Feind oder durch Sturm dienstunfähig geworden seien. Darüber, ob die Einrede (σκηψις) eines Trierarchen, sein Schiff sei im Sturm ruinirt worden, begründet sei, entschieden die Gerichte in einer Diadikasia. Die Annahme scheint mir unabweislich, dass sich die gerichtlich festgestellte Verpflichtung τὴν ναῦν καινὴν ἀποδώσειν auf solche Schiffe bezogen habe, wegen deren die σκηψις κατὰ χειμῶνα vorgebracht, aber von den Gerichten als unbegründet befunden worden war. Böckh hat zwar diese Annahme als unzulässig bezeichnet, aber ich gestehe, dass mir seine Argumentation nicht klar geworden ist. Unmittelbar auf die oben ausgeschriebene Rubrik der ὁμολογήσαντες, welche den Schnabel schuldeten (Urk. XIV d Z. 105 ff. und XV. XVI a 166 ff.), folgt die Rubrik οἷδ' ὀφείλουσιν ἐμβόλους τῶν σκηψαμένων κατὰ χειμῶνα; die Namen sind von denjenigen der vorhergehenden Rubrik verschieden. Böckh (S. 225) hat mit Recht in den σκηψόμενοι κατὰ χειμῶνα Trierarchen erkannt, deren σκηψις als begründet befunden worden war; diese waren in der

Regel gleichfalls gehalten, den Schnabel abzuliefern, offenbar weil der soeben genannte Theil des Schiffes durch Sturm am wenigsten beschädigt werden konnte. Aus der Gegenüberstellung der beiden Rubriken schliesst Böckh, dass das in der ersten erwähnte Versprechen (die *ὁμολογία*) nicht in den durch die *σκήψεις κατὰ χειμῶνα* veranlassenen Diadikasiaen eingelegt worden sein könne; mir scheint, dass daraus mit Wahrscheinlichkeit auf das Gegentheil zu schliessen sei. Es gab zwei Kategorieen von Trierarchen, welche den Schnabel schuldeten: diejenigen deren *σκήψεις* von den Gerichten als unbegründet befunden und die daher zum Neubau verpflichtet waren (*ὁμολογήσαντες κινὰς ἀποδώσειν τριήρεις*), und diejenigen deren *σκήψεις* von den Gerichten genehmigt worden waren (*σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα*). Die Scheidung der beiden Kategorieen war vielleicht nicht absolut nothwendig, aber für die Klarheit der Rechnung empfehlenswerth. Die Bezeichnung *οἱ ὁμολογήσαντες τὰς κινὰς* bringt sowenig wie die andere *οἱ σκηψάμενοι κατὰ χειμῶνα* das Sachverhältniss zum vollen Ausdruck, aber für den vorliegenden Zweck konnte die eine wie die andere als ausreichend gelten.

In der neuen Urkunde A Col. II Z. 63 ff. heisst es: Ἐπίδειξις [Λυσιστρ]άτο(υ) ἔργον· τρι[ή]ρ[αρχ]ος Παισανίας Φ[ιλή]μονος Ἄγρυλῆθ(εν)· οὗτος εἰσαχθεὶς εἰς τὸ δικαστήριον ὄφλεν δύο τριήρεις κινὰς ἀποδοῦναι τῆ(ι) πόλει κτλ. Ueber säumige Staatsschuldner wurde die Strafe der Verdoppelung der Schuld verhängt. Der Trierarch Pausanias hatte die Triere Epideixis in dienstunfähigem Zustande zurückgebracht und war in der Diadikasia unterlegen, hatte aber weder den Neubau geleistet noch die Taxe bezahlt und war deshalb zu dem Doppelten verurtheilt worden. So scheint diese Stelle erklärt werden zu müssen. Die Verdoppelung der Schuld erfolgte durch einen Richterspruch. Ol. 113, 3. 32 $\frac{6}{3}$ v. Ch. ist jedoch, offenbar weil die anhängigen Fälle sich gehäuft und zu zeitraubenden Verhandlungen Veranlassung gegeben hatten, durch ein Specialgesetz der Rath der Fünfhundert ermächtigt worden, über die mit der Taxe für den nicht geleisteten Schiffsbau rück-

ständigen Schuldner die Busse des Doppelten zu verhängen. Hierauf bezieht sich die in Urk. XIII c Z. 1 ff. (vgl. XIV d 141 ff. und XVI a 36 ff. b 185) vorkommende Rubrik οἷδε τῶν τριηράρχων, ὧν ἐδίπλωσεν ἡ βουλὴ ἢ ἐπὶ Χρέμητος ἀρχοντος (Ol. 113, 3) τὴν τριήρη, ἣν εἶχεν ἕκαστος αὐτῶν, ἀργύριον κατέβηλον (die gezahlten Beträge sind 10,000 Dr., d. h. das Doppelte der Taxe für den Neubau). Böckh hat zwar den Zusammenhang zwischen der ὁμολογία zum Neubau und der δίπλωσις durch den Rath in Abrede gestellt (S. 227), aber auch dies mit Unrecht, wie die neue Urkunde beweist. In der letzteren nemlich werden unter den ὁμολογήσαντες A I Z. 14 ff. Phaiax für das Schiff Hippagogos und II 43 ff. Euboios und Genossen für die Delias genannt, dieselben Trierarchen werden aber, und zwar für dieselben Schiffe, Urk. XIII c 81 ff. und 58 ff. unter denen aufgeführt, ὧν ἐδίπλωσε ἡ βουλὴ τὴν τριήρη.

Ueberblickt man die im Vorstehenden besprochenen Verhältnisse, so erstaunt man über die Laxheit, mit welcher in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts die Marinegesetze in Athen gehandhabt worden sind. Jahre und abermals Jahre vergehen, bis eine Schuld constatirt, die gesetzliche Strafe über den säumigen Schuldner verhängt, die Schuld wirklich eingetrieben wird, und auch dann noch werden dem Schuldner die weitgehendsten Erleichterungen gewährt (vgl. Böckh S. 229 über den Volksbeschluss des Demades). Dies erklärt sich daraus, dass in jener Zeit Regierung und Rechtsverwaltung in Athen in den Händen einer zahlreichen Coterie lag, aus deren Mitte die Trierarchen genommen waren; kaum begreiflich aber ist es, dass bei so verrotteten Zuständen der attische Staat überhaupt noch im Besitz einer Marine war.

Ich begleite im Folgenden die Inschrift mit kurzen Erläuterungen, welche keinen Anspruch darauf machen den Stoff zu erschöpfen.

A Z. 1-5. Die Ueberschrift ist nach Maassgabe anderer Uebergabsurkunden folgendermaassen herzustellen: [τῶδε πᾶ-
ρέδοσαν ἐπιτελεῖται τῶν νεωρίων οἱ ἐπὶ Κτησιπέδου (?) ἀρχον-
τος, Name eines Epimeleten nebst Namen seines Vaters und

dem Demotikon, Name und Vatername] Φηγχι(εύς), Ὀρσιμένης
 Εὐκτ[- - Demotikon, drei Namen mit Zubehör, Name] Φιλο-
 κτήμονος Ἀθμονεύς, [zwei volle Namen, - -]μων Σιμωνίδου Ἀλω-
 πεκ(ῆθεν), νεω[ρίων ἐπιμεληταὶ τοῖς ἐπὶ Νικοκράτους (?) ἀρχον-
 τος, zwei volle Namen, Name - -]ήμου Πικινι(εῖ), Ἀρχίνω Ἀρ-
 χίνου Δ[ειραδιώτη, drei volle Namen, - -]μω Ἀριστοκλείους Οἰ-
 ναί(ω), Δημοκ[- ι Vatername und Demotikon, ein voller Name].
 Die 10 Mitglieder jedes der beiden Collegien waren nach der
 Reihenfolge der Stämme aufgeführt. Vgl. die geringen Ueber-
 reste der Ueberschrift der II. Seeurkunde b. Böckh.

Col. I Z. 6-13. Der Anfang des Paragraphen, die Namen
 des Schiffes und eines oder mehrerer Trierarchen enthaltend,
 stand am Schluss der vorhergehenden Columnne.

Z. 14-34. Das Schiff Hippagogos oder, wie es gewöhnlich
 genannt wird in den Werfturkunden, Hippegos hatte, nach-
 dem es zuletzt in Dienst gestellt worden war, zwei Mal die
 Trierarchen gewechselt. Auf Aristeides und Genossen waren
 Lysikles und Genossen gefolgt, von diesen hatte Ol. 109, 4.
 34 $\frac{1}{0}$ v. Ch. Phaiax das Fahrzeug übernommen, welches dem
 Geschwader des Chares zugetheilt war. Phaiax hatte das Schiff
 in dienstunfähigem Zustand zurückgebracht, wurde Ol. 113, 3.
 32 $\frac{6}{8}$ von dem Rathe um das Doppelte gebüsst und tilgte die
 Schuld theils durch Baarzahlung theils durch Abrechnung in
 demselben Jahre. Vgl. Urk. XIII c 81 ff. (XIV d 221 ff.), über
 den Betrag (11,000 statt 10,000 Dr.) Böckh S. 226 und über
 das Geschwader des Chares Schäfer, Demosthenes II S. 475.

Die folgenden Abschnitte der Columnne beziehen sich auf
 Schulden auf übernommene Geräthe (στέρα), theils einfache
 theils solche welche wegen Säumigkeit durch gerichtliche Er-
 kenntniss verdoppelt worden waren.

Z. 35-49. Das geschuldete Geräth war aus den Werften an
 Demainetos und seine Syntrierarchen für die Amphitrite aus-
 geliefert worden, welches Schiff zu dem unter dem Strategen
 Kephisophon in Skiathos stationirten Geschwader gehörte; von
 Demainetos war dasselbe mit dem Schiff an seinen Nachfolger
 in der Trierarchie, Menestheus den Sohn des Feldherrn Iphi-

krates, übergeben worden, welcher es zur Zeit der Inschrift hatte. Das Praesens ἐχουσι Z. 41 ist uncorrect und erklärt sich daraus, dass der Passus bis Z. 47 aus einer älteren Urkunde herübergenommen ist. Das Geräth wurde von Menestheus nicht wieder an die Werften abgeliefert und nach seinem Tode der Werth desselben Ol. 113, 4. 32 $\frac{3}{4}$ von seinen Erben an die Werftbehörde einbezahlt, s. Urk. XIV c Z. 10 ff. Ueber die Station in Skiathos vgl. Schäfer a. a. O. II S. 396 und Kirchhoff, Abh. der Berl. Akad. 1867 S. 10.

Z. 50-59. Theodoros der ältere schuldete mit seinen Syntrierarchen für erhaltenes Geräth; der auf ihn fallende Antheil (τὸ κατ' αὐτόν) betrug 112 Dr. Diese Schuld war auf seinen gleichnamigen Sohn und Erben übergegangen und diesem verdoppelt worden.

Z. 60-71. Die Schuld des Eupolis war von Philomelos übernommen, aber nicht bezahlt und daher verdoppelt worden.

Z. 72-80. Ktesippos ist der Sohn des Feldherrn Chabrias.

Col. II Z. 6-9. Der Anfang des Abschnitts ist mit dem Schlusse der vorhergehenden Columne weggebrochen.

Z. 16-42. Diodotos ist als der Haupttrierarch genannt, der für seine Genossen haftete, vermuthlich weil er den persönlichen Dienst allein geleistet hatte. Auf das ihm nach der Tabelle (τὸ δικάρομμον, vgl. Böckh S. 204 f.) übergebene Geräth war er für 253 $\frac{1}{2}$ Dr. schuldig geblieben und, weil er nicht gezahlt hatte, zum Doppelten verurtheilt worden. Später nach seinem inzwischen erfolgten Tode war constatirt worden, dass er das Schiff untauglich zurückgebracht hatte ohne die Entschuldigung des Sturmes geltend machen zu können, worauf sich sein Erbe zum Neubau hatte verpflichten müssen.

Z. 43-62. Kratinos und Konon mit ihren respectiven Genossen hatten nacheinander mit der Delias die Trierarchie geleistet, letzterer Ol. 110, 3. 33 $\frac{8}{7}$ v. Ch.; das Schiff gehörte damals zum Geschwader des Diotimos. Kratinos war auf das Geräth schuldig geblieben, Konon und seine Syntrierarchen wurden zum Neubau verpflichtet. Die Schuld ist Ol. 113, 3;

32 $\frac{6}{3}$ vom Rathe verdoppelt und in demselben Jahre noch getilgt worden. Vgl. Urk. XIV d Z. 198 ff.

Z. 63-78. Ueber den Anfang des Paragraphen ist oben die Rede gewesen. Mit der Bestellung des Syntrierarchen muss es, nach der Art und Weise der Erwähnung zu schliessen, eine besondere Bewandniss gehabt haben. Unter den εἰκοσι sind zweifellos die Hegemonen der zwanzig für die trierarchischen Leistungen gebildeten Symmorien zu verstehen, doch ist die Bezeichnung so viel ich weiss neu. Das Uebrige bin ich jetzt nicht im Stande auf eine mich selbst befriedigende Weise zu erklären, vgl. Urk. XIV c Z. 26 ff. πρὸς Ὀνήτορος τοῦ Ὀνήτορος Μελιτέως τῆς τριήρους κατὰ μναυ τοῦ διαγράμματος, οὗ συνετριηράρχει Παυσανίης Ἀγρυλλῆθεν, ἧς ὁμολόγησ(ε)ν καινὴν ἀποδώσειν, ἢ ὄνομα Ἐπίδεξις, Λυσιστράτου ἔργ(ον), ἀπελάβομεν Π Η Η Π Δ Δ Δ Τ Τ Τ Π, und dazu Böckh S. 209. Auffallend ist, dass Onetor nur zu der einfachen Taxe herangezogen worden ist; dies mag mit seiner Bestellung zum Syntrierarchen in Verbindung gestanden haben; in dem weggebrochenen Schluss des Paragraphen wird etwas darüber bemerkt gewesen sein.

B Col. I Z. 1-40. Die als Schuldner genannten Athener hatten sich verbürgt für die Chalkidier, welchen vom Staate leihweise Schiffe überlassen worden waren. Zahlungen der Bürgen, die aber die hier vermerkte Schuld weit übersteigen, sind verzeichnet in der Urk. XIV c Z. 42 ff. Ueber die Rüstungen der Chalkidier vgl. Schäfer Demosthenes II S. 459 f.

Z. 41 ff. Schulden auf Schiffe vom Geschwader des Strategen Diotimos.

Z. 43-58. Nach Urk. XV. XVI b Z. 182 ff. zahlten die Erben des Stesileides Ol. 114, 1. 32 $\frac{4}{3}$ die doppelte Taxe für das Schiff Euphrainusa. Danach scheint der Vorgang folgender gewesen zu sein. Nachdem Stesileides sich zur Zahlung der Taxe verpflichtet hatte, hatte Kleomedon entweder freiwillig oder als Werftbeamter das stark beschädigte Schiff repariren lassen. Hierauf war dasselbe an den Trierarchen Hieronymos übergeben worden, der auf das Geräth 604 Dr. 4 Ob.:

schuldig blieb. Die Schuld des Stesileides muss an einer andern Stelle der Urkunde verzeichnet gewesen sein.

Z. 59-65. Schuld des Demonikos auf das Geräth der Hygieia. Terminalzahlungen desselben sind in den Urk. XIII d 162 ff. und XIV e 142 ff. verzeichnet. Die ungewöhnliche Verbindung durch δὲ scheint durch die gemeinsame Beziehung auf die Überschrift Z. 41 veranlasst worden zu sein.

Z. 66-78. Als die Hippodromia in Dienst gestellt wurde, war sie dem Trierarchen Antisthenes übergeben worden; von diesem hatte sie Hypsimos übernommen, der zur Zeit der Abfassung der Urkunde das Amt des τριάρχης Παράλου bekleidete, von Hypsimos Hippolochides, der darüber bei der Werftbehörde eine Declaration abgegeben hatte. Was Diphilos mit dem Schiff vorgenommen hatte, weiss ich nicht anzugeben. Mit οἱ εἰς πλοῦν λαβόντες werden die Trierarchen bezeichnet, unter deren Commando die Schiffe bei der Formirung des Geschwaders ausgelaufen waren.

Z. 79 ff. Verzeichniss der Schiffe, welche mit dem Strategen Phaidros in See gegangen waren, nebst Angaben über deren Geräthe. Ol. 108, 2. 34 $\frac{7}{6}$ v. Ch. befand sich ein Strateg Phaidros mit einem Geschwader in den Gewässern von Lesbos (*Corp. inscr. Att.* II 109), diese Expedition kann hier nicht gemeint sein.

Col. II Z. 1-32. Vielleicht zu dem Verzeichniss der Schiffe gehörig, welche mit dem Strategen Phaidros ausgelaufen waren. Die einzelnen Paragraphen sind nach dem zu Col. I Z. 66-78 Bemerkten zu erklären. Stesileides (Z. 25 ff.) scheint nicht mehr bei dem Geschwader gewesen zu sein, aber das Geräth, welches er für das Schiff lasse erhalten hatte, nicht abgeliefert zu haben. Der Werth des Geräthes wurde Ol. 112, 3. 3 $\frac{20}{20}$ v. Ch. von seinem Erben ersetzt, s. Urk. XI a Z. 205 ff.

Z. 33-65. Verzeichniss der Schiffe, welche Ol. 111, 2. 33 $\frac{5}{10}$ in Gemässheit eines Volksbeschlusses unter dem Strategen Diotimos gegen die Piraten ausgelaufen waren. Die Expedition ist verschieden von der Col. II 41 ff. erwähnten, welche früher fällt (vgl. oben zu A II Z. 43 ff.), die Person des Strategen aber

wohl dieselbe. Die Bezeichnung des Volksbeschlusses nach zwei Rednern ist singular und daraus am Wahrscheinlichsten zu erklären, dass Aristonikos einen Zusatzantrag zu dem Hauptantrag des bekannten Staatsmanns Lykurg gestellt hatte.

Z. 43-50. Pythodelos war Ol. 111, 1. 33 $\frac{6}{8}$ Archon. Sein Vorgänger war Phrynichos (Z. 52). Aischraios ist aller Wahrscheinlichkeit nach derselbe Mann, der als Choreg einen versilborten Dreifuss oberhalb des dionysischen Theaters aufstellte (Harpokr. u. $\alpha\pi\tau\alpha\tau\omicron\upsilon\mu\acute{\eta}$).

Z. 51-65. Die Delphis hatte seit der Ausfahrt die Trierarchen gewechselt, danach vermute ich, dass die vorliegende Urkunde jünger ist als Ol. 111, 2.

Z. 66 ff. Verzeichniss der Trierarchen, welche Trieren geschenkt und in Folge eines Volksbeschlusses Geräth vom Staate erhalten hatten. Die im Text genannten Schiffe scheinen die geschenkten zu sein, welche nach älteren und ausser Dienst gestellten Fahrzeugen benannt waren.

Z. 71-77. Die Triere Paralia ist neu. Eine Tetrere dieses Namens, ein Werk des Demoteles, kommt in den Marineinschriften öfter vor.

Z. 78-82. Charidemos hatte das erhaltene Geräth bereits wieder abgeliefert, aber unvollständig. Ol. 112, 3. 3 $\frac{30}{20}$ haben seine Erben für das Fehlende in zwei Raten die Summe von 640 Dr. gezahlt (Urk. XI b Z. 9 ff.). Vielleicht habe ich beim Copiren des Abklatsches das Zeichen H übersehen. Der Schiffsname Aura kommt in der Urk. IV (aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges) vor.

Z. 83 ff. Vgl. Urk. XIV (Ol. 113, 4. 32 $\frac{5}{4}$ v. Ch.) c Z. 237 ff., wo eine Zahlung des Erben des Nausikles für das an diesen ausgelieferte Geräth verzeichnet ist. Ein Schiff Namens Demokratia wird in den Urkunden aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts als $\alpha\lambda\lambda\alpha$ bezeichnet, vgl. Böckh S. 86.

ULRICH KÖHLER.